BV4390
.H75

LIBRARY OF PRINCETON
FEB 7 1900
THEOLOGICAL SEMINARY.

Division BV4390
Section .H75
No. .....

Der

Priester-Cölibat.

Von

Franz von Holtzendorff.

Berlin, 1875.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.

Carl Habel.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Fast alle Religionssysteme knüpfen einige ihrer Grundvorstellungen vom Wesen der Gottheit an Bilder, die dem Familienleben der Menschen entlehnt sind. Der reinste Monotheismus sieht in Gott den Schöpfer der Erde und den Allvater der Menschen. Zu den Vorstellungen der im Haushalt der Natur gebietenden Vaterschaft gesellen sich vielfach Gedanken, die den Geschlechtsbeziehungen der Ehe entnommen wurden. In dem Kreise der Olympischen Götter unentbehrlich, zur Versinnlichung einer dualistischen Weltanschauung besonders geeignet, allen Naturreligionen innewohnend, sind die Geschlechtsunterschiede der menschlichen Wesen selbst in die Ordnung des christlichen Cultus eingedrungen, seitdem den männlich vorgestellten Grundpersonen der Dreieinigkeit oder dem geschlechtslos darin gedachten Geiste noch die besonders ausgezeichnete Person der Madonna hinzutritt und sich jedem Heiligen in der Verehrung eine gleichsam weibliche Tugend heiliger Frauen zur Seite stellte.

So waltete in den Religionssystemen ältester und auch späterer Zeiten jene leicht verständliche Wechselwirkung: die Bilder zur Darstellung göttlicher Wesen wurden den überall faßlichen Grundgestalten des Familienlebens entlehnt, die gesetzlichen Ordnungen des Familienlebens aus den höheren Schichten der übersinnlichen Gedankenwelt als Muster gebend zurückgenommen, indem man die heiligen Satzungen überlieferter Rechtsvorschriften und religiöser Ceremonien hinwiederum von den ältesten Urbildern göttlicher Wesen ableitete.

Je nachdem die Unterscheidung des Geschlechtlichen in der Betrachtung des göttlichen Urwesens stärker oder schwächer hervortrat oder geradezu fehlte, mußten sich mit Nothwendigkeit auch Gegensätze in der Würdigung des der Ehe zukommenden Werthes überall herausstellen. Es entstand die nicht zu umgehende Frage nach dem religiösen Grunde der Ehe innerhalb der einfachsten Wechselbeziehungen des Göttlichen und des Menschlichen. War der unendliche Geist ein einfach Geschlechtsloses, so mußte auch die Trennung der menschlichen Geschlechter, als unvollkommener Zustand, wenig an sich bedeuten oder gar den Abfall von höherer Würdigkeit darstellen. War nach den herrschenden Grundvorstellungen der Religionslehre das Urwesen männlich und väterlich beschaffen, so mußte für eine zur Sinnlichkeit hinüberneigende Anschauung der Minderwerth der weiblichen Persönlichkeit daraus gefolgert werden. War endlich neben Gott auch dem Begriffe der Göttin oder der Gottesmutter eine religiöse Weihe beigelegt, so war damit ein sittliches Ebenmaß für die Weiblichkeit neben der Männlichkeit gesetzt. Während der Islam eine versinnlichte Abbildung des göttlichen Wesens verbietet, sind in der christlichen Ueberlieferung und ihrem dogmatischen Grundbegriff die in den Artikeln und Wörtern vieler Sprachen enthaltenen Dreitheilungen des Männlichen im Vater und Sohne, der neutralen Geschlechtslosigkeit im heilgen Geist, und des Weiblichen in der jungfräulichen Mutter des Gottessohnes zu einem festgefügten Lehrgebäude vereinigt worden.

In das menschliche Gemüth zurückstrahlend, muß die Grundvorstellung von der göttlichen Bedeutung der Geschlechtsmerkmale zu einer bestimmten Forderung auch an die menschliche Familie führen. Wie verhält es sich mit der Ehe?

Soll die väterliche und hausherrliche Gewalt ein Abbild sein jener unbeschränkten Herrschaft, welche dem Schöpfer gegenüber seinen Geschöpfen zukommt? Sind die Geschlechter in der Erbfolge gleich berechtigt, oder ist dem männlichen Geschlecht ein Vorrang

vor dem weiblichen zuzuerkennen? Der Stammbaum dieser der Rechtsordnung angehörenden Fragen führt uns in die Mythologie und die Religionslehre der einzelnen Völker zurück.

Am stärksten erweisen sich die Schwankungen der menschlichen Denkweise in der Werthmessung der Ehe. Da gilt es zu entscheiden, ob sie ein verdienstliches oder tadelnswerthes Verhältniß in dem menschlichen Zusammenleben bedeute, ein beklagenswerthes Zugeständniß an die Schwäche der menschlichen Natur oder eine Sicherstellung unserer sittlichen Güter? Ob jungfräuliche Entsagung nicht vielmehr ein gottähnlicher Zustand der über die Sinnenwelt herrschenden Freiheit als die Nachgiebigkeit gegen das „Fleisch"?

Am schroffsten sind bei den Orientalen diese Gegensätze an einander geprallt. In ihren alten Religionsgebräuchen kreuzen sich sinnliche Ausschweifung und düstere Lebensverachtung, übertriebener, ins Maßlose stürzender Cultus des Geschlechtlichen und Feindschaft gegen die Welt, göttlicher Auftrag an die Menschheit, sich fruchtbar über die Erdoberfläche auszubreiten und Unheiligkeit des ehelichen Bandes, der Kampf des Uebersinnlichen mit dem geschlechtlichen Zuge, der Mann und Weib liebend aneinanderkettet.

Nach allen Richtungen verbreiten sich solche Anschauungen, die in Urzeiten der Menschheit überall schon da aufgetaucht sein mögen, wo die Anfänge eines Priesterthums hervortraten und der Anspruch auf Heiligkeit durch übernatürliche Kräfte der Entsagung und Entbehrung begründet werden sollte. Sie bestehen noch heute beinahe unverändert, durch die Ueberlieferung der Jahrtausende fortgepflanzt, in den ostasiatischen Religionen. Sie sind nachweisbar in den philosophischen Systemen der Griechischen Denker. Sie treten hervor in jenem auffallenden Widerspruch, der in den Römischen Vestalinnen die Verletzung des Keuschheitsgelübdes todeswürdig findet und gleichzeitig den unverheirathet bleibenden Hagestolzen mit dem censorischen Tadel als einen unwürdigen Bürger

des Staatswesens trifft. Und nicht minder läßt die mosaische Gesetzgebung erkennen, daß die politische Begünstigung der Ehe im Sinne der Volksvermehrung gelegentlich mit dem priesterlichen Grundsatz der Asketik in einen Ringkampf gerathen war.

Der Streit zwischen Ehelichkeit und Eheloſigkeit, zwischen Geschlechtsverbindung und Cölibat, zieht sich, weil er mit den ältesten Religionsvorstellungen, den Wiegenliedern der Menschheit verwachsen ist, durch das vorgeschichtliche Leben der Völker wie durch ihren geschichtlichen Entwickelungsgang hindurch. Aus dem Judenthum verpflanzt er sich in die ersten Anfänge des Christenthums.

Nirgends ist in den Urkunden des christlichen Glaubens der Cölibat vorgeschrieben. Petrus, der Apostelfürst, war verheirathet. Paulus schreibt an Timotheus, daß zum Bischof geeignet sei wer als Gatte einer Gemahlin, als Vater von Kindern in der Gemeinde Ansehen habe. Aber dennoch tritt auch im neuen Testament bereits die Auffassung hervor, nach welcher die eheliche Verbindung zwischen Mann und Weib gleichsam in Anbetracht der menschlichen Schwäche nachgelassen, und als minderwerthig der Jungfräulichkeit gegenübergestellt wird, die nur auf das Reich Gottes bedacht ist, indem sie sich dessen getröstet, daß in diesem nicht gefreiet wird. Schon der Hinweis auf die Ankündigung des nahenden Gerichts und die unmittelbar erwartete Wiederkehr des Heilandes, vor allem aber das Gedächtniß, das der am Kreuze Gestorbene hinterließ, der sich von den Seinigen losgerissen hatte, um unbeirrt durch Familienbande, seinen dornenvollen Weg allein zu wandeln, mußten die Bedeutung der Ehe herabsetzen. An das Beispiel des Opfertodes schloß sich die Nacheiferung, welche hingebend jeden Augenblick das eigene Leben in stetiger Entsagung zum Opfer darbot. Wer nur für das Himmelreich leben wollte, mochte glauben, auch dem Gatten und Kindern nicht einmal zeitweise angehören zu können, ohne sich von den Höhepunkten der überirdischen Heiligkeit zu entfernen.

Anfangs konnten beide, bereits im Neuen Testament neben-

einander gestellten Richtungen, welche die besondere Verdienstlichkeit der ehelichen Treue und gleichzeitig auch die Jungfräulichkeit vertreten, auch im wirklichen Leben unangefochten neben einander hergehen, je nachdem freie Wahl oder eigne Neigung die Einzelnen hier oder dorthin leitete. Allmählig aber traten sie in das Verhältniß von Ueberordnung und Unterordnung. Immer zahlreicher wurden unter den angesehenen Kirchenlehrern die Stimmen, welche Entsagung von allen irdischen Lebensfreuden forderten. Eine zumal in der orientalischen Kirche mächtig anwachsende Asketik gelangte, fortdauernde Uebung im Entbehren anempfehlend, zur Verdammung der Sinnenwelt und ereiferte sich für jene „Weltflucht", welche die ältesten Einsiedler dahin trieb, sich in der Wüste selbst lebendig zu begraben und das Mönchswesen entstehen ließ. Erwerb und Besitz irdischer Güter, Liebe, Jugend, Sinnenlust, Geschlechtsreiz erschienen einer solchen Gedankenrichtung lediglich als Versuchungen des Teufels. Tausend Jahre hindurch kämpfte in der katholischen Kirche die Lebensverachtung asketischer Lehre mit dem Selbsterhaltungstriebe der Menschheit einen Vernichtungskrieg auf dem Boden der Doctrinen, bis jener Abschluß gefunden ward, in dem die streitenden Theile ihre Friedensbedingungen vereinbarten: Die Ehe ward in der Würdenstellung eines Sacraments verehrt und dem gleichfalls durch das Sacrament der Weihe erhobenen Priesterstande das Zwangsgesetz des Cölibats auferlegt. Zwischen dem Sacrament der Ehe und dem die Ehelosigkeit bedingenden Sacrament der Priesterweihe blieb, einen vermittelnden Uebergang darstellend, jene Thatsache der freiwilligen Entsagung, welche im Klostergelübde abgelegt wurde.

Dem Bedürfnisse eines elementaren Geschichtsunterrichtes entspricht es, große Ereignisse und Vorgänge thunlichst an genau benannte Jahreszahlen oder einzelne bestimmte Persönlichkeiten fest anzuschließen. Aus diesem Grunde ist es üblich geworden, das Gesetz des Priestercölibats in der katholischen Kirche als ein Werk Gregor's VII. in die zweite Hälfte des elften Jahrhunderts

zu verlegen. So mag es geschehen, daß Manche, die auf den untersten Stufen des geschichtlichen Wissens stehen bleiben, mit der Einführung des Priestercölibats durch Pabst Gregor VII. etwa eine Vorstellung verbinden, wie mit der willkürlichen Ernennung oder Entlassung eines Staatsministers, die in der Kabinetsordre eines absolut gebietenden Herrschers angeordnet wird. Nur diejenigen, welche in der Geschichte mehr suchen, als eine ausführliche Aneinanderreihung bemerkenswerther Ereignisse und in den Jahreszahlen nichts anderes sehen, als einen in punktirten Linien gezeichneten Weg, welcher die Entwickelungsbahn der durch die Menschheit fortschreitenden Ideen etwa in ähnlicher Weise darstellt, wie auf den Landkarten die durch Wüsten unternommenen Forschungsreisen kühner Wanderer, nur solche werden es verstehen, daß ein die Sittengeschichte der Menschheit so tief ergreifender Vorgang, wie die Einführung des Priestercölibats, nicht das ausschließliche Werk eines Mannes sein konnte und mit dem Willen eines Mannes weder beginnen noch auch endigen konnte.

Die Einführung des Cölibats in der katholischen Kirche, für welche Gregors VII. Pabststellung unleugbar von weittragender Bedeutung wurde, hat eine reiche, in ihren Uranfängen sogar jenseits des Christenthums liegende Vorgeschichte und eine über das elfte Jahrhundert hinaus fortschreitende Nachgeschichte. Diese zu erforschen und in der Hauptsache zu verstehen, ist seit langer Zeit der kirchengeschichtlichen Wissenschaft als eine ebenso verwickelte, wie in ihrem Erfolge lohnende Aufgabe erschienen. Zahlreich besetzt ist die Reihe der Namen, welche in hervorragender Weise Antheil genommen an der Aufhellung des Dunkels, welches über einzelne Perioden in der Geschichte des Cölibats sich gelagert hatte.

Allein, nicht blos die streng gelehrten Kreise berührt die Darstellung dieses Gegenstandes, denn das Verständniß des Entwicklungsganges, den der Priestercölibat in der katholischen Kirche genommen hat, ist von einer über die Kirchengeschichte selbst hin-

ausragenden Wichtigkeit. Es ist einer der Durchgangspunkte zur klaren Erkenntniß des der katholischen Kirche und dem Pabstthum zukommenden Wesens, der vollen Würdigung der Machtstellung, welche sie sowohl über das Gewissen ihrer Angehörigen, wie auch gegenüber den weltlichen Gewalten bisher ausgeübt hat. Nahezu zwölf Jahrhunderte schwankte die Entscheidung über eine Einrichtung in der Kirche, welche, wie keine andere, dazu beigetragen hat, den architectonischen Bau der Römischen Pabstherrschaft für alle Folgezeiten endgültig vorauszubestimmen.

Der Größe des Machtzuwachses, den die Durchsetzung des Cölibats der mittelalterlichen Kirche gebracht hat, entsprach das Maß jener Anstrengungen, welche es kostete, widerstrebende Mächte niederzuwerfen und unter das Ansehen des Pabstthums zu beugen. Kaum irgend eine andere Maßregel hat in der Kirche selbst und von Seiten der Geistlichkeit so hartnäckigen Widerstand erfahren, wie die Unterdrückung der alten Priesterehe. Zu allen Zeiten ist es als eine der schwierigsten Aufgaben erschienen, in die gesellschaftliche Geltung des Familienlebens mit gesetzgeberischen Bestimmungen gewaltsam einzugreifen. Jede weltliche Gewalt würde vor der Unternehmung zurückgeschreckt sein, welche die Päbste seit Gregor VII. zu einem für sie siegreichen Ende durchführten.

Die Mehrzahl des niederen Clerus schien eine Zeitlang zu ernsthafter Auflehnung gegen das Gebot des Cölibats entschlossen, nachdem das Pabstthum unwiderruflich seine Stellung genommen. Jahrhunderte hindurch bestand die Thatsache der Priesterehe in der römischen Kirche fort, nachdem ihre rechtliche Unzulässigkeit in der kirchlichen Gesetzgebung verkündet worden war. Hier stärker, dort schwächer, wogte der Kampf tief verletzter Interessen, überall jedoch endlich scheiternd an dem Quaderbau, der stürmische Brandungen von dem Hafen abwendete, in dem das Schiff Petri vor Anker gegangen war.

In kleineren Umrissen bot vornehmlich Mailand ein Bild jener heftigen Erregung, welche die Durchführung des Cölibats in

allen Lebenskreisen der bürgerlichen Gesellschaft hervorrief. Die damals für den Clerus wichtigste Frage verflocht sich naturgemäß in den bereits überlieferten Zwiespalt zwischen Kaiserthum und Pabstthum. Als Ernannter des Kaisers, schützte sogar der Erzbischof und mit ihm zusammenstehend, der alte reiche Stadtadel den hergebrachten Zustand der Priesterehe gegen die ihr von Rom drohende Anfechtung. Im entgegengesetzten Lager focht gegen die Beweibung der Priester die päbstlich gesinnte Volkspartei unter der Führung einer der Curie ergebenen Demagogie, bis nach blutigen Zwisten und heftigen Stadtfehden im Jahre 1059 das Pabstthum über die bis dahin hartnäckig behauptete Selbständigkeit der Ambrosianischen Kirche und den gegnerischen Erzbischof der norditalienischen Hauptstadt triumphirte. Zu jener Zeit erlag die sogenannte nicolaitische Ketzerei dem Pabste Stephan X.

Alles dies geschah, bevor Hildebrand im April des Jahres 1073 seinem Vorgänger Alexander II. auf den päbstlichen Stuhl gefolgt war, um mit noch größerer Entschlossenheit das Cölibat durchzusetzen. Beharrlich und unerschütterlich vertheidigte er sein Ziel, als drei Jahre nach dem Antritt seiner Herrschaft der lombardische Clerus sich in Pavia versammelte, um ihm aus Anlaß des Cölibatsgebots den Gehorsam aufzukündigen und ihm vorzuwerfen, daß er wider alles göttliche Recht Ehegatten von einander zu trennen gedächte und geschlechtliche Ausschweifung der ehelichen Verbindung vorzöge.

Gleiche Erscheinungen wiederholten sich in andern Ländern außerhalb Italiens, zumal in Deutschland und England; nur daß sie in ihren Umrissen weit über die städtischen Zwiste lombardischer Municipien hinausreichten. Wo der niedere Clerus sich gegen die Ehelosigkeit sträubte, erblicken wir das Pabstthum nicht selten im Bündnisse mit den Volksmassen, während Bischöfe und Erzbischöfe in ihrer Haltung öfters schwankten. Im Innern der Kirche selbst verstummte der Widerspruch nach dem ersten Lateranensischen Concil (1123), von wo an die unbestrittene Rechtsregel

gilt: Die Priesterehe vom Subdiaconat an aufwärts ist nichtig, was nach dem älteren Kirchenrecht nicht der Fall gewesen war. Der Grundsatz des Cölibats war damit zum Siege gelangt, und es war fernerhin von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung, wenn in vereinzelten und räumlich entlegenen Landstrichen dennoch Priesterehen nachweisbar unter stillschweigender Duldung der kirchlichen Oberen vorgekommen sind.

Gewaltmaßregeln auch der angesehensten Päbste wären, für sich allein genommen, sicherlich niemals im Stande gewesen, eine so tief in die gesellschaftlichen Verhältnisse eingreifende Maßregel, wie den Priestercölibat ist, durchzusetzen. Wie neuerdings in der Unfehlbarkeitserklärung das Römische Priesterthum auf dem Vaticanischen Concil gegen den Widerwillen des Deutschen Episcopats und der Deutschen Wissenschaft wesentlich deswegen siegreich blieb, weil es in dem Durchschnittsstande blindgläubiger Massen und einer vom Jesuitismus gründlich vorbereiteten Massenerziehung seinen Stützpunkt fand, im Vergleich zu welchem sich die Abneigung der mittleren Gesellschaftsschichten als wenig bedeutsam erwies, ebenso überwand bereits im Mittelalter das Pabstthum einen widerwilligen Clerus durch Verbindung mit dem Fanatismus der untersten Volksmassen. In diesem Sinne darf man sagen, daß es revolutionäre Kräfte waren, welche an der obersten Spitze der römischen Kirche gegen den niederen Clerus verwendet wurden, als es darauf ankam, den Ungehorsam der Widerspänstigen zu brechen. Die Rolle, welche aufgebrachte Volksmassen in den Cölibatswirren spielten, war häufig entscheidend.

Die Vollendung der römischen Hierarchie vermittelst der dem Priester zwangsweise auferlegten Ehelosigkeit, entsprach dem dunklen Triebe gährender Volksmassen ebensosehr, wie dem Interesse einer kampflustigen Kirchengewalt. In früheren Jahrhunderten war die Herrschaft der Päbste abhängig gewesen von den wechselnden Schicksalen persönlicher Ueberlegenheit bei einzelnen Trägern der dreifachen Krone, von der Nachgiebigkeit schwacher Fürsten,

von den Schwankungen des Kriegsglücks in dem Kampf der beiden Schwerter. Umgekehrt läßt sich sagen, daß seit der endgiltigen Durchführung des Priestercölibats das Pabstthum als Einrichtung selbst trotz der Verkommenheit und der Laster einzelner Päbste sich in seinem Gefüge unerschütterlicher und dauerhafter erwies, als alle erblichen Monarchieen. Schlechtigkeit der herrschenden Personen wurde nachmals der Kirche weniger nachtheilig, als in den Jahrhunderten vor Gregor VII.

Es ist wohl zu beachten, daß es die stärksten, tüchtigsten und edelsten Naturen in der Reihe der alten Päbste gewesen waren, welche vor der Mitte des elften Jahrhunderts dem Cölibat den größten Werth beigelegt und mit größter Entschiedenheit dessen Durchführung erstrebt hatten. Schwächliche Kirchenfürsten hatten sich Angesichts der ungeheuren Schwierigkeiten und des von ihnen mit Recht vermutheten Widerstandes mit der bestehenden Thatsache der Priesterehe durch nachgebende Duldung selbst dann abzufinden gewußt, wenn ihrem Verstande die Tragweite des Cölibats erkennbar geworden war.

Die Gründe, welche schließlich für eine streng durchgreifende Ordnung ausschlaggebend zum Nachtheil der Priesterehe geworden waren, lagen keineswegs auf dem dogmatischen Gebiete einer einheitlich entwickelten Kirchenlehre, sondern waren vorwiegend kirchenpolitischer Art.

Erstens entsprach der Cölibat durchaus dem Grundprinzip der Römischen Kirchenverfassung, welches sich mit der Loslösung der orientalischen Kirche in stets zunehmender Schärfe zu schrankenloser Weltherrschaft der päbstlichen Monarchie ausgebildet hatte und eben deswegen eine grundsätzliche, alle Lebensverhältnisse ergreifende Trennung des Priester- vom Laienstande zu seiner allerersten Voraussetzung haben mußte. In den Kämpfen zwischen Kaiser und Pabst war die Parteinahme des Clerus für die eine oder andere Seite niemals lediglich das Ergebniß persönlicher Ueberzeugung, sondern gleichzeitig auch die natürliche Folge wich-

tiger Interessen gewesen. Unverkennbar wird aber zu allen Zeiten auf die Entschließungen der Menschen der Zusammenhang der Familienbeziehungen von erheblichem Einfluß sein. Sollte der Priester in der kämpfenden Kirche, unbeirrt durch den Zug seines Herzens, unzugänglich für die Mahnungen eines zum häuslichen Heerde lockenden Heimwehs, unbekümmert um die Lebensschicksale der Seinigen im ununterbrochenen Felddienst ausharren, so mußte das Band zerschnitten werden, an welches die Friedensliebe der Menschen zumeist geknüpft ist. Der ergraute Veteran einer an das Lagerleben gewöhnten Truppe kann unmöglich als ein Familienvater gedacht werden. Mit dem Dienst des Söldlings, der jederzeit auf Befehl für jede Sache zu fechten bereit ist, erscheint das Familienleben unvereinbar. Nicht nur die Päbste, sondern alle Heerführer haben das begriffen und eingesehen, daß nur bei wandernden Völkerstämmen, wie etwa den Cimbern und Teutonen, Frauen und Kinder mit den Streitern selbst auf den Wahlplatz der Entscheidungsschlacht ziehen können. In einer geworbenen Truppe ist von jeher das Recht der Eheschließung für den Feldsoldaten eingeschränkt worden, und noch heute ist aus diesen Ueberlieferungen in gewissen Gesetzen der Satz stehen geblieben, daß eine von Offizieren ohne die Genehmigung des Kriegsherrn geschlossene Ehe sogar der Nichtigkeit unterliegt. Der amerikanische Geschichtsschreiber des Priestercölibats C. H. Lea zieht eine vollkommen zutreffende Parallele, indem er sagt:

„Die Janitscharen der Ottomanischen Pforte waren Christenkinder, welche durch den entwürdigendsten Tribut, den tyrannischer Scharfsinn erdenken konnte, zum Dienst gepreßt wurden. In der Kindheit aus der Heimath fortgeschleppt, losgelöst von allen Verbindungen mit der sie umgebenden Welt, ohne Erinnerung an ihre Herkunft, vor ihnen nur die Hoffnung auf einen befehlenden Gebieter, mit einem auf die Kriegsgenossen beschränkten Verkehr, ein Aufsteigen nur unter ihnen, ohne die Möglichkeit eines Ausscheidens aus diesem engen Kreise, warf diese Truppe die tapferste

Reiterei der Christenheit über den Haufen und trug die Fahnen des Propheten bis vor die Mauern von Wien. Als sie endlich ihre Herren beherrschen, ertrotzten sie das Recht, sich zu verheirathen. Indem sie als Soldatenklasse erblich wurden, und ihre Hoffnungen und Befürchtungen von der einen Idee der Dienstpflicht sich trennten, blieben sie nicht mehr die unüberwindliche Schaar; zuletzt waren sie nur von den verweichlichten Insassen des Serails gefürchtet. Dieses Beispiel ist lehrreich und rechtfertigt die Annahme, daß die Kirchenregel der ewigen Ehelosigkeit eines der Mittel war, wodurch die zeitliche und weltliche Gewalt der Römischen Hierarchie begründet und befestigt ward."

Die Kriegsherrlichkeit der wider den Kaiser streitenden Päbste erfaßte gerade in derjenigen Periode, in welcher die Kirche hoffen durfte, ihrerseits die Friedensbedingungen dictiren zu können, die Nothwendigkeit, im eignen Heerlager die strengste Disciplin durch einen ausnahmelos durchgeführten Cölibat zu sichern. Der schrankenlosen Hingabe der eignen Person eines jeden Clerikers bedurfte die schrankenlos über die weltliche Gewalt herrschende Kirche.

In viel geringerem Maße, als gegenwärtig der Fall ist, war im Mittelalter das Gebiet der Christenheit durch innere Begränzung fester staatlicher Körper gegliedert. Da überdies die lateinische Sprache nicht lediglich die Sprache des Cultus war, sondern dem gesammten staatlichen Verkehr diente, so war der Geistlichkeit ein weiteres Feld zur Bethätigung eröffnet, als in späteren Jahrhunderten, in denen die Kenntniß der modernen Volkssprachen eine Vorbedingung für die nach Ländern und Staatskörpern abgegrenzte Wirksamkeit der Geistlichen wurde. Im elften Jahrhundert war der Verwendung des Clerikers innerhalb des Christenthums keine sprachliche Gränze gezogen, wie im sechzehnten oder siebzehnten Jahrhundert. Jenes taktische Gebot der schnellen Beweglichkeit, welche es zu ermöglichen sucht, die geeigneten Kräfte überall in kürzester Zeit an den besonders gefährdeten Punkt zu versetzen, stand unleugbar im Gegensatze zu den Gewöhnungen und Neigungen der Seßhaftigkeit,

deren dauerhafteste Grundlage im menschlichen Familienleben dargeboten ist. Solange die Römische Kirche Feinde hat, solange ihre Machtziele überhaupt bestritten werden, kann es schwerlich bezweifelt werden, daß dem Zwecke der Kriegführung die rücksichtslose Durchführung des Cölibats im höchsten Grade entsprechend war.

Ein zweiter Grund, welcher für die Einführung des Cölibats, wenngleich nur nebenher ins Gewicht fiel, war die Rücksicht auf die ungeschmälerte Erhaltung des Kirchenvermögens. Zu allen Zeiten ist die Ordnung der Familie mit der Pflege bestimmter Besitzinteressen verwachsen gewesen. In einer Zeit, in der die Kirche arm war, mußte die Sorge um den Unterhalt nächster Angehöriger auf Gemüth und Arbeitskraft drücken. In solchen Zeiten, in denen die Kirche Schätze sammelte und durch Zuwendungen oder Stiftungen reich wurde, bestand die Besorgniß, daß Geistliche für die Mehrung des Kirchengutes weniger, als für ihr eigenes Besitzthum besorgt sein würden. Als Gregor VII. die Cölibatsregeln durchzuführen übernahm, lag dieser letzte Fall vor. Von allen Seiten flossen der Kirche Schenkungen zu. Die Welt schien verarmen zu wollen, damit die Kirche bereichert würde. Immer allgemeiner griff der Glaube um sich, daß man sich durch Zuwendungen an Rom von den Folgen der ewigen Verdammniß loskaufen könne. Eben deswegen bestand die doppelte Gefahr, daß der Reiz irdischen Gutes unlautere Kräfte der Geistlichkeit zuführen möchte und die natürliche Neigung des Familienvaters innerhalb des Clerus eine Stellung mißbrauchen lassen könnte, die ein so ungeheures Uebergewicht in der damaligen Gesellschaft verlieh. Und mehr als dies. Wenn schon im elften Jahrhundert das Bestreben erkennbar war, die ursprünglich persönliche Uebertragung des Lehns an den Vasallen umzuwandeln in eine erbliche Berechtigung des letzteren, so war die Voraussicht begründet, daß auch innerhalb der Priesterfamilie unbewegliches Kirchengut nach dem Tode des Pfründners als Erbe von den Kindern der Geistlichen beansprucht werden konnte. Es war unabsehbar, ob geist-

liche Machtmittel und geistliche Justiz hinreichend stark sein würden, um einer derartigen Entwickelung auf die Dauer Widerstand zu leisten. Und auch in der Benutzung des Kirchengutes durch den jeweiligen Inhaber einer Pfarrstelle mußte sich der Unterschied zeigen, ob es nur darauf ankam, den Unterhalt der eignen Person zu gewinnen, oder auch darauf, dem Hausstand eine behagliche Zukunft zu sichern. Schon vor Gregor VII. war die Gefahr, welche dem Kirchengut von Seiten verheiratheter Priester drohte, nicht unbemerkt geblieben. Allein sie trat niemals vorher und niemals nachher so augenscheinlich hervor, wie in dem bedeutsamen Wendepunkt, in welchem das Lehn sich zur erblichen Berechtigung des Vasallen umgestaltete. Denn auch auf die Ausstattung geistlicher Stellen mit hinreichendem Besitz waren die Formen des Lehnsrechts vielfach angewendet worden. Der Erblichkeit zahlreicher mit dem Lehnbesitz verbundener Aemter und Berechtigungen hätte möglicherweise die Erblichkeit der Kirchenämter in der Familie der Geistlichen sich anschließen können. So stark war die Triebkraft der in den lehnsrechtlichen Bildungen hervortretenden Gedankenrichtung.

Einen dritten Grund für den Cölibat kann man als den socialen und ethischen bezeichnen.

Die Kirche nahm während des Mittelalters eine bedeutsame Mittelstellung ein innerhalb des zu allen Zeiten gewaltigen Gegensatzes von Arm und Reich: Nach den Worten ihres Stifters mußte sie die Entsagung, die sie anderen als den Weg zum Heil anwies, zunächst von den Trägern des geistlichen Amtes fordern. Ueber die Gemüther einer wirthschaftlich unreifen und in Unkenntniß befangenen Menge kann die Kirche nur herrschen in dem Beispiele wirklicher oder doch scheinbarer Entsagung. Wollte die Kirche die Priesterehe im Mittelalter zulassen, so mußte sie vorher auf Reichthum verzichten. Wollte sie die Gelegenheit, der Gesammtkirche Schätze zuzuführen, als ein neues Machtelement verwerthen, so mußte sie auf den Cölibat dringen. Eine in Ueberfluß und

irdischen Gütern schwelgende Priesterfamilie hätte das Ansehn der Kirche in gleicher Weise durch den Neid der Besitzenden wie durch die Abneigung der Armen gefährdet. Im Cölibat gesellt sich der Priester äußerlich zu denen, die um des zukünftigen Lebens willen darben und entsagen. Mit dem Gesetz der Ehelosigkeit in der Hand, verzichtet die Kirche auf das, was selbst dem Elendesten unter den Armen immer noch bleibt: auf die Befriedigung des menschlichen Herzens durch Gatten- und Kindesliebe.

Innerhalb des gerade im Mittelalter höher gespannten Gegensatzes maßlos darbender und schrankenlos genießender Gesellschaftsschichten konnte nur eine asketische, die Welt verachtende Kirche zur Herrschaft gelangen. Oft genug war, zumal in Rom, die Kirchengewalt in Gefahr gewesen, vom Strudel irdischer Genußsucht fortgerissen zu werden. Wenn die Kirchenregierung diese Gefahr glücklich bestanden hatte, aber ihre Wiederkehr in der Person schwächerer Päbste besorgen und voraussehen mußte, so kam es auch darauf an, der Kirche Schicksal unabhängig zu machen von der Schwäche ihrer Regenten. Auf die Dauer war dies nur durch den Cölibat zu erreichen, durch welchen das Bild täglicher Entsagung in die entlegensten Thäler der Christenheit verpflanzt wurde. Mochte daher fernerhin der päbstliche Hof selbst in Ueppigkeit versinken; die Wirkung eines solchen Vorganges blieb immer nur auf die nächste Umgebung beschränkt.

Selbst die Pflichten der Armenpflege, die während des Mittelalters im größern Maßstabe durch die Kirche zu üben war, konnte mit Sicherheit nur solchen Priestern anvertraut werden, die unbekümmert um eigene Verwandte das Elend und die Bedürftigkeit aufsuchten und frei von dem Verdachte des thätigeren Erwerbstriebes, die Gaben der Reichen dem Hungernden und Dürstenden zuführten oder zur Gründung jener Zufluchtsstätten verwendeten, in denen der Verfolgte Schutz und Ruhe fand. Zwischen Schenkung von Seiten der Reichen und Almosenempfang von Seiten der Armen vermittelnd, ersetzte der Clerus lange Zeit hindurch im Mittelalter diejenige Gesellschaftsklasse, die verhältnißmäßig am

spätesten sich ausbildete, den städtischen Bürgerstand. Schon damals zeigte sich, was die neuere Zeit deutlicher beweist, daß die Machtstellung der Kirche als äußerer Anstalt, die Gewalt der katholischen Hierarchie und überhaupt des geistlichen Standes überall da am höchsten emporragt, wo es an einem kräftigen Mittelstande fehlt und wo die Feindseligkeiten von Arm und Reich, an welche sich zunächst die Vorstellung irdischer Ungerechtigkeit und himmlischen Trostes anknüpft, nahe aneinander gerückt sind.

Schon in diesem Punkte berührte der Cölibat die sittlichen Grundanschauungen der mittelalterlichen Laienwelt. Ein noch tiefer liegendes Fundament bot der geschichtliche Verlauf der christlichen Askese nach der geschlechtlichen Seite hin. Das Jahrtausend vor Gregor VII. hatte die Frucht gezeitigt, die er vom Baume brach. Seit den Tagen der Urchristen, zumal aber seit dem ersten Beginn des Mönchswesens im Orient hatte das Ideal der Jungfräulichkeit mit der Thatsache des ehelichen Lebens um die Herrschaft gerungen. Es genügte dem frommen Eifer nicht, das Martyrium der ersten Christenverfolgungen überstanden, die christliche Ehe emporgehoben zu haben über heidnische Zuchtlosigkeit. Hier ist der Punkt, in welchem die Anfänge christlicher Asketik sich mit den uralten Ueberlieferungen orientalischer Weltachtung und mosaischer Satzungen berührten.

Der Apostel Paulus hatte Ehe und Eheloſigkeit nur verglichen mit dem Verhältniß das Positiv „Gut“ zu dem Comparativ: „Besser“. Daraus ward aber in den Augen Vieler nach und nach die Gegenüberstellung von Unrein und Rein, von Fleisch und Geist, von Welt und Gott. Den beglaubigten Nachrichten der Bibel zuwider, denen zu Folge die Mutter des Heilandes ihrem Gatten eine Anzahl von Kindern geboren hatte, blieb diese immer schlechthin „die Jungfrau“. Und wie Christus selbst unvermählt geblieben war, so mußte sich auch das kirchliche Ideal der Eheloſigkeit zunächst nach ihm gestalten, ohne Rücksicht darauf, daß Apostel nach dem Bericht des Paulus verheirathet waren. Ueber die Gebühr ward die Jungfräulichkeit eines eheloſen Lebens von

den Kirchenvätern als gottergebene Entsagung gerühmt, das Familienband als ein Hinderniß erachtet für jene beschauliche Versenkung in die göttlichen Dinge, in welcher man während des Mittelalters den höchsten Grad der Frömmigkeit bewunderte.

Solchen Auffassungen der Laien vermochten sich auch die Kirchenversammlungen und Concilien nicht zu entziehen, wenn sie in ihren Beschlüssen die Richtschnur des christlichen Lebens bestimmen und insbesondere den geistlichen Stand auf jene Höhe emporheben wollten, von welcher aus er erleuchtend und beispielgebend auf die Laienwelt einzuwirken vermochte. Was von Laien als verdienstlich vor Gott angesehen wurde, mußte in Beziehung auf den Geistlichen als pflichtmäßig und selbstverständlich gelten. Daher erklärt es sich, daß schon mit dem Beginn des vierten Jahrhunderts die Concilien theils mittelbar, theils unmittelbar auf Ehelosigkeit dringen. In mittelbarer Weise geschah dies alsdann, wenn den Priestern zwar die Aufrechterhaltung der Ehe gestattet, aber der Verzicht auf eheliches Zusammenleben vorgeschrieben wurde. Die orientalische Kirche, in der Anfangs die Auswüchse der Asketik am grellsten hervorgetreten waren, blieb gleichsam auf halbem Wege stehen, indem sie zwar nach erlangter Priesterweihe die Verheirathung verpönte, dagegen bereits verheirathete Cleriker doch zur Priesterweihe zuließ und nur die zweite Ehe ihnen verwehrte, außerdem auch auf Ehelosigkeit bei den Bischöfen hielt. Der kirchenrechtliche Proceß, den der Cölibat durchlaufen hat, liegt zwischen dem ersten öcumenischen Concil von Nicaea, auf dem ein Versuch, die Priesterehe zu verbieten, scheiterte, und dem lateranischen Concil von 1123, womit die Nichtigkeit der Priesterehe (vom Subdiaconat an aufwärts) ausgesprochen wurde.

Bei der Würdigung der Verhältnisse, innerhalb welcher nach langen Schwankungen der Priestercölibat endgültig durchgesetzt wurde, ist jener ideale Zug nicht zu vergessen, der das Zeitalter der Kreuzzüge vor andern Epochen der mittelalterlichen Geschichte auszeichnet: Selbst der Ritterstand, der sein Schwert der Wieder-

gewinnung des heiligen Grabes weihte, war von der Macht jener Gedanken ergriffen, die in der Verherrlichung des jungfräulichen Lebens gipfelten. Wie innerhalb der Kirchenlehre die Gegensätze einer sacramentalen Ehe und einer sacramentalen Eheloſigkeit in der Prieſterweihe neben einander ſtanden, ſo ſchichtete ſich das Ritterweſen während der Kreuzzüge nach den polaren Anziehungspunkten des Minnedienſtes, welchem die Blüthe der höfiſchen Dichtkunſt zur Verherrlichung der Frauen entſprang, und der Entſagung in den geiſtlichen Ritterorden, in deren Keuſchheitsgelübden die Unvereinbarkeit des bewaffneten Gottesdienſtes mit dem ehelichen Leben als Glaubensſatz hervortrat.

Es iſt ſchwer, alle Umſtände richtig abzuſchätzen, welche zum endgültigen Siege des Cölibats in der katholiſchen Kirche beigetragen haben. Zum Theil eine Sache der Berechnung für die kirchliche Machtpolitik, war er zum andern Theile doch auch eine That des Volksgeiſtes und der Abſchluß einer uralten, die Geſchichte der Kirche durchziehenden Ueberlieferung, ein Werk zu deſſen Vollbringung planmäßige Vorausſicht des Erfolges und unklare Schwärmerei in der mittelalterlichen Geſellſchaft zuſammenwirkten. Sonſt wäre es nicht möglich geweſen, den Landſturm gläubiger Volksmaſſen gegen verheirathete Prieſter in Bewegung zu ſetzen und dem Verbote, bei dieſen Meſſe zu hören, einen den Erfolg verbürgenden Nachdruck zu geben. Wie die überlieferte Vorſtellung von der Verdienſtlichkeit der Armuth ihren doppelten Ausdruck in den unermeßlichen Vergabungen an die Kirche und in der Organiſation der Bettelorden fand, ſo gewann die der Ehe abgewendete Aſketik, das Keuſchheitsgelübde ſeine endgültige Geſtalt in der feſten Ordnung des Cölibats. Wenn dieſer lediglich auf den Eingebungen der päbſtlichen Machtpolitik begründet geweſen wäre, ſo würde es unerklärlich bleiben, daß mit der Zunahme einer der Kirche feindlichen Kritik die Eheloſigkeit des Prieſterſtandes in der katholiſchen Kirche ſich als Rechtseinrichtung zuſehends befeſtigt hat.

Die Abweichungen in der Glaubenslehre haben zur endgültigen

Trennung der katholischen und protestantischen Welt kaum mehr beigetragen als die Verwerfung des Cölibats von Seiten der Reformatoren. Wie man einerseits nicht ohne guten Grund muthmaßen könnte, daß die Aufrechterhaltung der Priesterehe der katholischen Kirche des Mittelalters die Bahn einer nationalen Entwickelung angewiesen hätte, so ist auch der Zweifel erlaubt, ob das Werk der Reformatoren Bestand gewonnen haben würde, wenn man neben der neuen Glaubenslehre die alten Satzungen des Cölibats beibehalten hätte. Allen Anträgen, den Cölibat fallen zu lassen, setzte das Tridentinische Concil den entschiedensten Widerstand entgegen und selbst in den Zeiten der Gegenreformation, als der Jesuitismus seine Missionen in die dem Römischen Glauben entfremdete Distrikte vorschob, verschmähte man es in Rom, durch vorübergehende Duldung der Priesterehe weite Strecken verlorenen Gebietes zurückzuerobern. Der letzte Widerstand, den der siegreich vordringende Jesuitismus in den wiedergewonnenen Territorien des deutschen Reiches fand, stützte sich auf die Treue ehelicher Bande im protestantischen Pfarrhause. Noch beim vaticanischen Concil bestätigte sich diese Wahrnehmung in der Thatsache, daß einzelne protestantische Geistliche ihre Unterwerfung unter die Lehren der katholischen Kirche unter dem einzigen Vorbehalte der fortdauernden Gültigkeit ihrer Ehe angeboten haben, was trotz vieler nachträglicher Ableugnungen um so größere innerliche Wahrscheinlichkeit für sich hat, als gewisse neue Richtungen in der anglikanischen Kirche sowohl als unter den deutschen Lutheranern dem Unfehlbarkeitsglauben des vaticanischen Concils weitaus näher stehen, als den freieren Richtungen des Protestantismus. An einem derartigen Anerbieten der Unterwerfung unter Rom wäre auch in Wirklichkeit nichts zu bewundern gewesen, außer der eignen Selbstüberschätzung, welche den Zuwachs einiger protestantischer Pastoren in gleiche Linie stellen zu können vermeinte mit jener Einbuße an Consequenz, den die Römische Kirche erlitten haben würde, wenn sie ihr Prinzip gerade in Deutschland durchbrochen hätte. Unverkennbar ist erst auf der Grundlage des Cölibats der Jesuitismus

seit dem sechzehnten Jahrhundert zu einer Stellung emporgestiegen, die in der alten Kirche unmöglich gewesen wäre, weil sie ihre Vorbereitung nur durch jenen gesellschaftlich völlig ungehemmten Dienstgehorsam der Geistlichkeit erlangen konnte, dessen Wurzeln im Cölibat liegen. Wie sehr sich immer die Machtfactoren der katholischen Kirche seit dem Mittelalter verändert haben mögen, vom Cölibat ist zu sagen, daß er an Bedeutung fortdauernd gewonnen habe. Der Staat vermag heute kirchlichen Strafmitteln ihre Anwendbarkeit zu entziehen. Die Ketzerinquisition ist — wenigstens vorläufig — außer Gebrauch. Ein kirchliches Interdikt würde in der Gegenwart keine Wirkung versprechen. Einige von Rom excommunicirte Irrlehrer der katholischen Kirche werden von Königen ausgezeichnet und im gesellschaftlichen Verkehr mit Ehrenbezeugungen überhäuft. Kirchliche Besitzungen sind der Säcularisirung, Orden und Korporationen der Aufhebung oder Austreibung ausgesetzt. Unzählige Gesetze und Maßregeln sind zur Entkräftung hierarchischer Anmaßungen versucht oder durchgeführt worden. Keine Gewalt der Erde ist indessen im Stande, den Priestercölibat gewaltsam zu beseitigen, auch dann nicht, wenn sich nachweisen ließe, daß in ihm die Keime sittlichen und politischen Verderbens enthalten wären. Nur zweierlei kann denkbarer Weise zur Bekämpfung des Cölibats gleichsam auf weiten Umwegen unternommen werden: entweder die Entscheidung darüber, ob die dem kirchlichen Cölibatsgesetze zuwider geschlossene Priesterehe den Verlust der Pfarrstelle nach sich ziehen soll, durch ein unbeschränktes Pfarrwahlrecht der Gemeinde in jedem einzelnen Falle treffen zu lassen oder vor dem weltlichen Richter das Ehehinderniß des geistlichen Standes überhaupt nicht zu berücksichtigen und den Weihen die bürgerliche Wirkung zu versagen. In demselben Maße, als sich im Großen und Ganzen die Unwirksamkeit derartiger Maßnahmen herausstellen müßte, würde man erkennen, daß der Cölibat gegen das Ende des neunzehnten Jahrhunderts innerhalb der katholischen Kirche eine stärkere Ueberzeugung für sich hat, als selbst im Zeitalter Gregors VII., obgleich oder weil das kirchliche

Leben seitdem sich mehr und mehr verflacht hat. Nahezu verstummt sind die Mahnungen derer, welche als Katholiken die Abschaffung des Cölibats in Vorschlag brachten. Noch vor einem Menschenalter fehlte es nicht an solchen, welche mit nachdrücklichstem Eifer dafür eintraten und des Glaubens waren, es könne in besseren Zeiten eine Aenderung des Kirchengesetzes verwirklicht werden. Eben an dieser Wahrnehmung läßt sich auf das Deutlichste zeigen, daß seit dem Mittelalter die Gesammtentwickelung der katholischen Kirche aufgefaßt werden muß als eine Umwandlung, die aus einem Subjekte des christlichen Glaubens die Kirche wesentlich zu einem Gegenstand des Glaubens werden ließ. Alle äußerlichen Einrichtungen der Kirche sind nach und nach zu Artikeln eines Bekenntnisses geworden, die Anstalten und Personen, welche den Glauben lehren sollen, sind ihrerseits selbst Objekt und Inhalt des Glaubens für die Masse geworden. Die Zweckdienlichkeit des Cölibats gegenüber denjenigen Aufgaben, welche sich die mittelalterliche Kirche und der moderne Ultramontanismus gesetzt haben, ist unzweifelhaft in den Augen der heutigen Zeit ein ausreichender Grund, um an seine Unentbehrlichkeit zu glauben und es zu den kirchlichen Heiligthümern zu rechnen.

Daß der streitenden Kirche die Cölibatseinrichtung nicht nur ehemals nützlich, sondern noch heute unentbehrlich ist, zeigt die alltägliche Erfahrung, wenn sie einen Vergleich zieht zwischen der Widerstandskraft der katholischen Geistlichkeit gegen die ihr nicht genehmen Staatsgesetze und andererseits der schwächlichen Auflehnung etlicher protestantischer Pfarrer gegen gewisse Akte der staatlichen Kirchenregierung. Der Unterschied liegt in beiden Fällen nicht sowohl in den Absichten und Auffassungen, als in dem Maße einer zur äußersten Rücksichtslosigkeit befähigenden Selbständigkeit. Es ist für einen Priester, der in einseitigsten Anschauungen zur Geringschätzung weltlicher Dinge vom Knabenalter an aufgezogen wurde, verhältnißmäßig leicht, die Wahl zu treffen zwischen Staat und Kirche, wenn diese letztere von der Anhänglichkeit breiter Volksmassen getragen wird und das äußerste Elend des Martyriums vielfach da-

rin besteht, mit einem Schnellzuge in die bequemen Asyle des benachbarten Auslandes unter dem Beifall und den Liebkosungen zahlreicher Gesinnungsgenossen abzureisen, damit der Dulder sich für bessere Zeiten aufspare. Anders aber steht es mit dem verheiratheten Priester. Die Parteiwahl im Kampf zwischen den Machtgeboten einer Kirchenbehörde, die den Staat bekämpft, und der Preisgebung von Haus und Heerd, von Frau und Kindern, aller derjenigen Güter, in denen sich menschliche und göttliche Ordnung zur Einheit des Familienlebens verbunden haben, ist eine viel schwerere, als in jenem ersten Falle.

Von jenem Standpunkte kriegerischer Zweckmäßigkeitsverhältnisse gegenüber dem Staat kann der Priestercölibat eine schlechthin durch nichts ersetzbare und absolut nothwendige Einrichtung der katholischen Kirche genannt werden. Abgesehen von den äußersten Fällen eines zwischen Kirche und Staat ausgebrochnen Krieges, fällt freilich auch das ins Gewicht, daß lediglich durch den Cölibat die katholische Kirche selbst zu friedlichen Zeiten jene überall und alltäglich in der Gesellschaft leitende Macht bleiben kann, als welche sie sich zumal in Ländern mit confessionell gemischten Bevölkerungen unter Katholiken überall zu behaupten sucht.

Von den Banden des Familienlebens frei, unbekümmert um die Sorgen des eignen Hauses und um die Erziehung eigener Kinder, um seinen dereinstigen Nachlaß und die Zukunft seiner Angehörigen, vermag der ehelose Priester jene Gelegenheiten auszunutzen, in denen seine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten, auf Schule und Erziehung den kirchlichen Interessen Gewinn bringt. Was in den Augen Unbefangener nur ehrgeizige Berechnung der Herrschsucht sein kann, wird ihm in den Augen Kurzsichtiger als Verdienst persönlicher Aufopferung zugerechnet. Seine Lehren und Rathschläge in Erziehungsfragen werden um so höher gehalten werden, als er niemals in der Lage ist, die Trefflichkeit seiner Ermahnungen im eignen Hause zu erproben und sich als Vater ungerathener Kinder bekennen zu müssen. Jener leitende Einfluß, den die katholische Geistlichkeit über das weibliche Geschlecht auf

allen Altersstufen zumal in Deutschland, Oesterreich, England, Belgien und Frankreich ausübt und den man gegenwärtig als einen bedeutsamen Factor des gesellschaftlichen Lebens zu begreifen beginnt, nachdem man lange Zeit hindurch die Meinungen der Frauen als politisch gleichgültig angesehen hatte, wäre ohne die Voraussetzung des Cölibats undenkbar. Andrerseits, wäre der katholische Priester als Familienhaupt und Hausvater im Stande, in jedem Augenblick die Sonderung zwischen seinen Kindern und Andersgläubigen durchzuführen, welche das Princip der alleinseligmachenden Kirche gegenüber Ketzern und Schismatikern gebietet?

Das Endurtheil über den Werth des Cölibats kann nicht verschieden sein von dem Urtheil über Berechtigung und Werth derjenigen Richtung in der katholischen Kirche, welche wir gegenwärtig als die alleinherrschende ansehen und kurzweg als Ultramontanismus bezeichnen. Es wäre ungerecht, den Priestercölibat als vereinzelte Einrichtung aus dem Gesammtsystem der Hierarchie herauszulösen und unter Anerkennung dieser letzteren, jenes zum Gegenstand besonderer Angriffe zu machen.

Dennoch ist dies vielfach geschehen, indem man auf die geschlechtliche Unsittlichkeit hingewiesen hat, zu welchem erzwungene Ehelosigkeit schließlich geführt hat und wahrscheinlich überall in einer größeren Anzahl von Fällen führen muß. Es ist keine Verleumdung der katholischen Geistlichkeit, wenn man auf diese, nach menschlichem Ermessen wahrscheinliche, Folge des Cölibats hinweist. Der kritische Maßstab, mit welchem man den bürgerlichen und gesellschaftlichen Werth des Priesterstandes zu messen hat, kann nicht aus der Thatsache einer ihm innewohnenden Autorität, noch viel weniger aus der Verehrung und wohlverdienten Anerkennung entnommen werden, welche einzelne Individuen in seiner Mitte genießen. Vereinzelte Fälle eines unzweifelhaft tugendhaften Lebenswandels sind bei Bemessung des einer gesellschaftlichen Klasse zukommenden Durchschnittswerthes ebensowenig entscheidend, wie vereinzelte Fälle einer groben und um die öffentliche Meinung unbekümmerten Lasterhaftigkeit.

In welchem Umfange der Cölibat geschlechtliche Ausschweifungen innerhalb des Clerus begünstigt und damit die öffentlichen Sitten in weiteren Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft gefährdet, läßt sich auch annäherungsweise nicht ermitteln, sondern nur in ungefährer, jeder strengen Beweisfähigkeit entbehrenden, Vermuthung andeuten. Als völlig unverdächtiges Zeugniß zur Unterstützung solcher Vermuthungen können nur die Maßnahmen und Aeußerungen der mittelalterlichen Kirche selbst gelten, jene Vorkehrungen und Ermahnungen, welche die eingestandene Thatsache des in der Geistlichkeit herrschenden Sittenverfalls zur Voraussetzung haben, den außeramtlichen Verkehr der Cleriker mit Personen weiblichen Geschlechts einschränken und im Sinne eines räthlichen Mißtrauens überwachen sollen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Verderben im mittelalterlichen Clerus weitverbreitet war und ganz allgemein der Ursache des Cölibats zugerechnet wurde. Die Sprache kirchlicher Disciplinarmaßregeln gegen die Sittenlosigkeit des Clerus war gleichsam nur die amtliche Kehrseite zu den Volksliedern und den Gedichten der Satiriker, in denen die Geistlichkeit wegen ihres lasterhaften Lebenswandels verhöhnt wurde. Wer behaupten will, daß im gegenwärtigen Zeitalter die Dinge im Vergleich zum Mittelalter gründlich verbessert worden sind, müßte den Beweis dafür führen durch Darlegung derjenigen Umstände und Gründe, wodurch der sittliche Charakter ganzer Gesellschaftsschichten verändert worden wäre. Mit Beziehung auf die Gegenwart kann von unbefangenen Beobachtern im Großen und Ganzen nur soviel zugegeben werden: daß Fälle groben Anstoßes von der Kirche weitaus strenger gerügt werden, als im Mittelalter, daß die persönliche Verantwortlichkeit des geistlichen Standes für das geistliche Amt vor der öffentlichen Meinung eine größere geworden ist als früher und deswegen auch in der katholischen Kirche die Achtung vor dem geistlichen Stande nicht auf dem tiefen Stande geblieben ist, den sie etwa zur Zeit der großen Reformconcilien im 15. Jahrhundert eingenommen hatte. Mancherlei Unterschiede sind hierbei freilich zu beachten. Der katholische

Clerus übt in solchen Ländern, in denen der Protestantismus Boden gefaßt hatte, aus nahe liegenden Gründen eine größere Selbstbeschränkung, als in den romanischen Ländern. Daß die Kirchengesetze als solche den sittlichen Verfall in der Geistlichkeit durch Strafdrohungen nicht aufzuhalten vermögen, lehrte das Beispiel des katholischen Clerus in Frankreich, dessen Sittenlosigkeit im achtzehnten Jahrhundert durch glaubwürdige Zeugnisse festgestellt ist. Man darf niemals vergessen, daß der allmählig hervorgetretene Gegensatz der Glaubensbekenntnisse seit der Reformation bis zu einem gewissen Maße der Stellung des Clerus zu Gute gekommen ist. Solange die Glaubenseinheit unangefochten bestand, war es weder der Kirche bedrohlich, noch auch den allgemeinen Sitten gefährlich, wenn man bei jeder irgendwie vorkommenden Gelegenheit die Zügellosigkeit der Geistlichen öffentlich beklagte und auch verhöhnte. Der hohe Clerus zumal gestattete sich im Mittelalter, was hinreichend bekannt ist, selbst auf Kirchenversammlungen die gröbsten Ausschweifungen. Gegenwärtig, wo sich verschiedenartige Kirchengesellschaften wechselseitig überwachen und die Tagespresse so zu sagen Buch führt über jeden Vorfall, der das Amtsansehen der Geistlichen berührt, besteht in unmittelbarster Nähe der katholischen Pfarrhöfe ein starkes Interesse an der Verschweigung alles dessen, was in der Oeffentlichkeit Nachtheil wirken und dem äußeren Ansehen der heiligen Kirche in den Augen der Ungläubigen und Ketzer schädlich werden könnte. Im Vergleich zum Mittelalter ist es daher durchaus natürlich, daß äußerliche Zurückhaltung und Vorsicht auf der Seite der Geistlichkeit, Verschwiegenheit und Bemäntelung etwaiger Verstöße von Seiten der der Kirche ergebenen Laien gleichsam in einem Hohlspiegel ein anderes Bild zur Erscheinung kommen lassen. Eben so wenig ist andererseits zu leugnen, daß die geschlechtliche Unsittlichkeit im höheren Clerus der katholischen Kirche auf ein geringeres Maß herabgesunken ist.

Aus allen diesen Verhältnissen ist jedoch ein zuverlässiger Schluß auf die Wirklichkeit der Dinge nicht zu ziehen. Es wäre

durchaus voreilig, anzunehmen, daß dem äußeren Anstande in den gesellschaftlichen Verkehrsformen überall ein gleiches Maß sittlicher Kraft in der regelmäßigen Uebung schwerster Pflichterfüllung entsprechen müsse, wennschon die Wechselwirkung zwischen den Formen des gesellschaftlichen Verkehrs und der Förderung sittlicher Gesinnung nicht verkannt werden soll.

Für die Kirche selbst war und bleibt es übrigens ganz gleichgültig, zu erfahren: bis zu welchem Maße das Cölibatsgesetz dem inneren Werth der Geistlichkeit dienlich oder den allgemein gesellschaftlichen Interessen nachtheilig sein würde. Obgleich man sicherlich weiß, daß im Mittelalter, wo die Motive des Kirchenglaubens stärker waren, als gegenwärtig, die Unzucht der Geistlichen nicht unterdrückt werden konnte und die menschliche Natur zu allen Zeiten im Wesentlichen von den gleichen Trieben bestimmt wird, obgleich man auch in Rom nicht leugnen kann, daß jene statistischen Erfahrungen der Zunahme unehelicher Geburten als der unvermeidlichen Folge der die Eheschließung erschwerenden Polizeigesetzgebung durch die Thatsache der Priesterweihe und der geistlichen Gelübde nicht aufgehoben oder entwerthet werden können, würde die Kirche dennoch von ihrem Grundsatze niemals abgehen, solange jene Forderungen der Zweckmäßigkeit und der kirchlichen Machtpolitik durch das Cölibat befriedigt werden können.

Die Stellung der Römischen Curie zu dem Gebote der Ehelosigkeit würde in keiner Weise verändert werden, wenn wir die Mittel besäßen, ziffermäßig den Beweis zu führen, daß im katholischen Clerus geschlechtliche Unsittlichkeit relativ häufiger vorkommt, als in andern Schichten der bürgerlichen Gesellschaft und die Fälle der Uebertretung jener Regeln zahlreicher sind, als die Fälle der Innehaltung. Die Curie würde zu keinem andern Ergebniß gelangen, als zu einer Verschärfung der kirchlichen Disciplin, wenn sie überhaupt sich herbeiließe, in solchen Ziffern etwas mehr anzuerkennen, als einen Versuch, die Unschuld zu verläumden. Sie wird dabei stehen bleiben, daß das Gelübde der Keuschheit überhaupt gehalten werden kann, von frommen Männern und Frauen ge-

halten worden ist und deswegen auch von der Masse der Geistlichen gehalten werden sollte. Aus allen diesen Gründen hat es der Kirche gegenüber gar keine Bedeutung zu betonen, daß zahlreiche Stimmen unter urtheilsfähigen Beobachtern dem Zweifel an der Haltbarkeit der Keuschheitsgelübde stets neue Kräfte zuführen.

Der kirchenpolitische Werth der Cölibatsgesetze könnte nur von einer der Curie entgegengesetzten Richtung aus eine Anfechtung erfahren. Es wäre von entscheidender Bedeutung, wenn jene Zweifel bezüglich der sittlichen Wirkung der Cölibatsgesetze in den Kreisen katholischer Laien so weit Verbreitung finden könnten, daß das Vertrauen in den Unterricht und die Erziehung, in die Beichtpraxis und Seelsorge des geistlichen Standes erheblich erschüttert würde. Daß dies der Fall sein werde, ist um so weniger wahrscheinlich, als die in einzelnen Gegenden ausgesprochene Verurtheilung geistlicher Erzieher wegen geschlechtlicher Vergehungen nachweisbar nicht den geringsten Einfluß auf den Besuch geistlicher Unterrichtsanstalten gehabt hat. Mit solchen Verurtheilungen verhält es sich nicht anders, als mit den Berichten über die Explosion von Dampfschiffen oder die Entgleisung von Eisenbahnzügen. Selbst das häufigere Vorkommen solcher Unglücksfälle ist bedeutungslos für die Bewegungen des Reiseverkehrs auf den großen Verkehrsstraßen. In gewissen, der Kirche blindlings ergebenen Kreisen ist das Ansehen der Geistlichkeit so sehr gestiegen, daß sogar die unzweifelhaft gerechten Verurtheilungen geistlicher Personen als ein Triumph der Verleumdung über die Unschuld, als das Martyrium verdienstvoller Männer, oder als Feindseligkeit freimaurerisch gesinnter Gerichtshöfe betrachtet wird. Wo der Wunderglaube an die übernatürlichen Tugenden des Clerus stärker ist als die Anerkennung alltäglich sich vollziehender Naturgesetze, kann man nichts Anderes erwarten. Scheinbar ist die Stellung der katholischen Laienwelt zu den Cölibatsgesetzen seit dem Mittelalter wenig verändert worden. In Wirklichkeit sind jedoch in denjenigen Schichten der Gesellschaft, welche nicht mehr unter dem alleinigen Einfluß der Geistlichkeit leben, wirken und denken, er-

hebliche Veränderungen vor sich gegangen, die sich namentlich in drei Punkten herausstellt.

Zunächst in der veränderten Auffassung des sittlichen und rechtlichen Werthes, welcher den Gelübden im Allgemeinen und insbesondere dem Verzicht auf das eheliche Leben zukommt. Selbst die katholische Welt der am weitesten in ihrer Entwickelung zurückgebliebenen Staaten ist wankend geworden in dem Glauben, daß die Erfüllung der kirchlichen Gelübde von Staatswegen mit Zwangsgesetzen zu sichern sei. In den weiter vorgeschrittenen Culturstaaten ist keine Rede mehr davon, daß flüchtige Nonnen und Mönche ausgeliefert, von der Kirche eingesperrt und gefangen gehalten werden müssen. Die Priesterweihe und die Zugehörigkeit zu einem geistlichen Orden haben seit der Einführung der Civilehe in Deutschland aufgehört, ein Hinderniß der Eheschließung zu sein, was zwar von manchen Seiten als ein schweres Unrecht angesehen wird, im Ganzen aber doch der herrschend gewordenen Denkweise der höher gebildeten Kreise schon lange, ehe die Gesetzgebung diesen Schritt zu thun wagte, entsprechend gewesen ist. Nicht einmal dies läßt sich behaupten, daß nach der überwiegenden Meinung der besseren Gesellschaftsschichten die Zuwiderhandlung gegen ein früher abgelegtes Gelübde der rein sittlichen Mißbilligung nothwendig unterliegen müßte. Das sittliche Urtheil kann sich hier lediglich auf das Gewissen jedes Einzelnen und seine Selbstgerichtsbarkeit gründen, wobei zu prüfen ist, in welchem Zustande der Einsicht, der Reife und Lebenserfahrung der Gelobende sich befand und andrerseits aus welchen Beweggründen die Lossagung von einem früher abgelegten Gelübde erfolgte. Der moderne Freiheitsbegriff, welchem sich selbst die Kirche nicht völlig entziehen konnte und darin nachgab, daß in kirchlichen Congregationen neuern Ursprungs zeitlich beschränkte Dienstversprechen zugelassen wurden, duldet nicht, daß der Mensch in ewig unwiderruflicher Weise wesentliche Bestandtheile seiner Handlungsfähigkeit für alle Zukunft veräußere. Wo die Gelübde der Keuschheit, Armuth und des absoluten Gehorsams rechtlichem Zwang unterliegen, be-

deuten sie ihrem Inhalt nach nichts anderes als freiwillige Ueberlieferung an die Sklaverei, wobei es (in der Sprache der alten Welt) durchaus keinen Unterschied macht, ob jemand Sklave eines Göttertempels oder eines Handwerksmeisters geworden ist. Aber auch das rechtlich nicht erzwingbare Gelübde hat für die Denkweise der Gegenwart keinen absolut sittlichen Werth. Dem Maßstabe der höchsten Gerechtigkeit kann es niemals entsprechend sein, die Zukunft eines menschlichen Wesens in schlechthin unabänderlicher Weise von einem Versprechen abhängig zu machen, welches der Versprechende sich selbst oder seinem Gewissen gab. Was das Versprechen der Ehelosigkeit anbelangt, so wird es nach der Natur der Dinge von jungen Clerikern in einem Alter abgelegt, in welchem sie über ihre Zukunft, das Maß ihrer eignen Kräfte und die Stärke der an sie herantretenden Versuchungen in keiner Weise als urtheilsfähig gelten können. In einem Augenblick, in welchem ihr Herz von tieferen Empfindungen noch unberührt ist, versprechen sie, den stärksten Triebfedern der menschlichen Seele, die sie nicht kennen gelernt, in aller Welt siegreichen Widerstand leisten zu wollen, ohne zu ahnen, mit welchen Opfern an Lebenskraft, mit welcher Verwüstung des Geistes dieses Ziel im Falle eines späteren Zwiespaltes erkauft werden muß. Reicher an Erfahrungen, sorgsamer in ihrer Beobachtung der Seelenvorgänge, gewissenhafter in der Würdigung jeder einzelnen Persönlichkeit, kann die Gegenwart in der Ablegung solcher Gelübde nichts anderes sehen als besten Falles Ueberstürzung in dem Hochfluge jugendlicher Begeisterung, in der Regel aber Unerfahrenheit, Knechtsinn, unkluge Berechnung der eignen Kräfte, Umdüsterung eines klaren Verstandes oder den tadelnswerthen Einfluß der Umgebung, welche jugendliche Gemüther mit ihren Rathschlägen beherrscht. Am allerentferntesten ist die Gegenwart von der im Mittelalter vorherrschenden Auffassung, vor welcher die Ablegung eines Gelübdes der Armuth und der Keuschheit schlechthin ohne Rücksicht auf die Erfüllung der dem Einzelnen gewordenen Aufgaben und Lebenspflichten als ein Gott wohlgefälliger Akt der Frömmigkeit galt.

Damit hängt zweitens zusammen eine Umwandlung der Anschauung von dem kirchlichen Rechte, diesen Drang gewisser Gemüther, sich in feierlichen Angelobungen selbst Fesseln anzulegen und nach dem Vorbilde von Flagellanten gleichsam die eigne Seele zu geißeln, hinterher in die rechtlichen Formen eines Vertragsverhältnisses einzuzwängen. Von einem noch jugendlichen Manne für Zeit und Ewigkeit das Versprechen der Ehelosigkeit als rechtliche Verpflichtung entgegennehmen und behaupten, ist auf dem Gebiete der Sittlichkeit ungefähr dasselbe, was im öconomischen Leben die Annahme eines Schuldscheins von einem Minderjährigen bedeutet, der wegen der Rückzahlung eines Darlehns seine Ehre verpfändet, obwohl er über eigne Geldmittel nicht verfügt und die Erfüllung seiner Pflichten mit Sicherheit nicht übersehen kann, sondern lediglich in dem Glauben handelt, daß er allen etwa eintretenden Verlegenheiten noch rechtzeitig entgehen könne. Nach den richtigen Schätzungen der heutigen Denkweise handelt derjenige rechtswidrig, welcher einen solchen Ehrenschein annimmt; er ist tadelnswürdiger, als der, welcher durch Leichtsinn verblendet wurde und sein Ehrenwort verpfändete.

Es ist eine innere Unwahrheit, zu versichern, daß die geistlichen Gelübde gleichsam freiwillig angeboten und von Niemand gefordert würden. Das Anerbieten eines Kirchenamtes, welches ein für alle Mal geschieht und dem Einzelnen nicht wiederholt zu werden braucht, enthält eine Prämie für jene Gelübde, deren Reiz um so stärker wirkt, je mächtiger die Kirche dasteht.

Je nach dem Maße der Erfahrung, welches die Kirchenregierung ihrerseits über die Verletzung der Cölibatsgesetze und die Seelenkämpfe der zur Ehelosigkeit gezwungenen Geistlichen sammeln konnte, nach dem Maße der geistigen Ueberlegenheit derer, welche von unerfahrenen Personen Gelübde entgegennehmen und festhalten, wird die Kirche Recht zu nehmen haben vor dem Richterstuhl der christlichen Moral, welche, wenn sie zu höherem und klarerem Erkenntniß gediehen ist, dahin entscheiden könnte, daß die Einforderung oder Annahme gewisser Gelübde seitens solcher, die

deren spätere Verletzung oder auch nur Gefährdung als wahrscheinlich voraussehen, eine Zuwiderhandlung gegen das eigene Gebet der Kirche: Führe uns nicht in Versuchung bedeutet.

Freilich leugnet dies die Kirche selbst; sie spricht sich in eigener Sache von diesem Vorwurf frei, indem sie in den Schlüssen des Tridentinischen Concils feierlich erklärt, daß diejenigen, welche Gott im Gebet recht angehen, der Gabe der Keuschheit nicht ermangeln, noch auch über ihre Kräfte hinaus versucht werden würden. Allein, es erscheint schwer zu rechtfertigen, daß die Verantwortlichkeit für solche Versuchungen, die die Kirche selbst durch ihre Gesetze in der menschlichen Natur gestiftet hat, durch Verweisung auf das Gebet abgelehnt wird.

Endlich drittens ist nicht außer Acht zu lassen, daß jene idealen Grundlagen, aus denen während des Mittelalters der Cölibat hervorgieng, in allmählichen Uebergängen zu einer neuen Weltanschauung geschwunden sind. Das Seelenleben der Menschheit ist in seinen Grundzügen ein anderes geworden. Der alte Streit der Theologie und Scholastik über die Vorzüge der Jungfräulichkeit vor dem ehelichen Leben hat aufgehört, die jetzt wandelnden Geschlechter innerlich zu bewegen.

Wir begreifen es, daß die Ideale der Jungfräulichkeit einen breiten Boden zu ihrer Entfaltung finden konnten, so lange Angesichts des vermutheten Herannahens des Weltunterganges alles Irdische als nebensächlich, unheilig und die innerliche Beschauung des Göttlichen störend angesehen wurde. Die Menschheit, die eine unermeßliche Zukunft in ihrer irdischen Fortentwickelung, die stets erneuerte Aufgabe vor sich sieht, die göttliche Aussaat in den Boden des Irdischen einzustreuen und deren Wachsthum zu pflegen, kann keinen Gedanken als Ideal annehmen, der, wenn er allgemein zu verwirklichen wäre, das Aufhören der menschlichen Gesellschaft, den Selbstmord aller Gesittung bedeutet. Daß diese Veränderung in den Anschauungen der Menschheit inzwischen vor sich gieng, zeigt die Umwandlung des klösterlichen Lebens, aus welchem ursprünglich die Verherrlichung des Cölibats in den Welt-

clerus übergieng. Schon die Formen des Klosterwesens haben sich verändert, indem unter den katholischen Einrichtungen der Gegenwart nicht diejenigen mehr als herrschende gelten können, welche das mittelalterliche Gepräge der strengsten Weltflucht an sich tragen, sondern vielmehr diejenigen, welche nach dem Vorgange des Jesuitenordens in thätiger Weise für das Ansehen und die Macht des Römischen Stuhles arbeiten. Man konnte für das frühere Mittelalter nicht sagen, was von den gegenwärtigen Orden und Congregationen gilt, daß sich in den klösterlichen Einrichtungen eine staatsfeindliche Macht verkörpert habe. Wer sich im Zeitalter Gregors VII. der Welt durch seine Gelübde entzog und hinter die Mauern eines Klosters flüchtete, suchte für sich den Frieden der Seele zu erringen, indem er sich einem beschaulichen Leben widmete. Der heutige Grundzug des Klosterwesens ist das Bestreben, auf die dem Clerus feindlich gewordene Macht in kriegerischer Weise kämpfend einzuwirken oder für die Herrlichkeit Roms zu streiten. Es ist nicht nothwendig, daß den einzelnen Mitgliedern kirchlicher Genossenschaften klar zum Bewußtsein gekommen wäre, wie die katholischen Orden vielfach ein Element der Beunruhigung für die heutige bürgerliche Gesellschaft enthalten. Man kann sogar zugeben, daß auch heute noch zahlreiche, des Friedens bedürftige Gemüther in den Klöstern Zuflucht suchen oder für gescheiterte Hoffnungen Trost begehren. Entscheidend ist jedoch, daß festgestellt werde: in welcher Weise die Orden, auch ohne Mitwissen der einzelnen Mitglieder für Kriegszwecke von Rom aus verwendet und benützt werden. Die Sense, welche der friedlichen Arbeit des Schnitters dienen soll, ist gelegentlich aufrührerischer Bewegungen zu einer furchtbaren Waffe umgewandelt worden. Sogar an den für die frommsten Werke der Krankenpflege bestimmten Orden hat man es erfahren, daß jedes einzelne Mitglied derselben durch die reinsten und edelsten Motive der Menschenliebe, das Ganze jedoch durch die nur den Eingeweihten bewußten Pläne äußerlichen Machtgewinns für die Kirche geleitet sein kann.

Wie das Ordenswesen, so ruht auch der Cölibat gegenwärtig

auf einer im Vergleich zum Mittelalter veränderten Grundanschauung. Die besondere und höhere Verdienstlichkeit des Cölibats ist dem heutigen Bewußtsein der Gesellschaft ebensowenig einleuchtend, wie die besondere Verdienstlichkeit irgend eines anderen klösterlichen Gelübdes. Wir haben gelernt, die religiöse und sittliche Seite der menschlichen Handlungen nicht mehr an abstrakten Vorstellungen eines theologischen Systems, sondern an den persönlichen Beweggründen der einzelnen Menschen zu messen. An diesen gemessen, erscheint uns die Weltflucht, welche hinter klösterlichen Mauern eine Zufluchtsstätte sucht, überwiegend als ein Werk der Schwäche, der Verirrung, der Verzweiflung am Leben, der Scheu vor der bürgerlichen Verantwortlichkeit, der Abneigung gegen die Anstrengungen, die die Sicherung der wirthschaftlichen Existenz mit sich bringt, der geistigen Trägheit oder auch als Werk jener Einflüsse, welche sich der gesellschaftlichen Abhängigkeit gewisser Personen bemächtigen, um für eine ausreichende Bevölkerung der Klöster zu sorgen. Im Verhältniß zu diesen durchschnittlich vorwiegenden Motiven treten die im Mittelalter so stark vorspringenden Triebfedern eines gleichsam überirdischen Idealismus oder einer schwärmerisch zu Weltverachtung angeregten Gemüthsstimmung als durchaus nebensächlich zurück. —

So weit daher der Cölibat ein Bestandtheil dieser Gelübde ist, unterliegt er derselben Würdigung mit Rücksicht auf die regelmäßig vorherrschenden Beweggründe: Ehelosigkeit schlechthin hat in der bürgerlichen Gesellschaft gar keine sittliche Rangstellung mehr. Sie mag die Feldtüchtigkeit und Beweglichkeit der kämpfenden Kirche wie früher, so auch heute noch erhöhen, aber sie kann dem Clerus keine sittliche Würde in den Augen erfahrener Männer und klar blickender Frauen geben. Denn gerade dies, was die letzte Mission des geistlichen Standes überall ausmacht: die Bürgschaften des inneren Friedens innerhalb der Menschheit zu stärken und zu erhöhen, wird durch den Cölibat nicht erreicht, sondern vereitelt. Ehemals hervorgegangen aus dem tiefsten Bedürfniß des nach Gott ringenden Seelenfriedens, be-

ruht es heute ebenfalls auf dem Grundsatze des ständigen Krieges, der zur vermeintlichen Sicherstellung des ewigen Seelenheils, die bürgerliche Gesellschaft mit ihren aus verschiedenartigen Glaubensgenossenschaften zusammengefügten Bestandtheilen in fortdauernder Unruhe erhält. Woher kommt den Menschen überhaupt das stärkste Bedürfniß der Friedensbewahrung? Aus keiner andern Quelle, als aus dem Gefühl der Heimstätte und der häuslichen Gemeinschaft des Heerdes, aus dem heiligen Urgrunde der Gatten- und Elternliebe. Es ist unmöglich, daß diejenigen mit ächter Weisheit ihre Gemeinde erziehen, welche nicht an ihren eignen Kindern die Bethätigung der täglich erneuerten Liebe gelernt und den Bildungsgang der menschlichen Natur erfahren haben. Das tägliche Opfer an Selbstsucht, welches Eltern ihren Kindern darzubringen haben, bedeutet nach dem Urtheil der Jetztzeit Größeres, als jene Entsagung des Priesters. Indem diese auf einer vergleichungsweise jugendlichen Altersstufe zur Erlangung eines Kirchenamtes angelobt wird, richtet sie sich auf ein noch völlig unbekanntes, dem Herzen fremd gebliebenes Glück, um hinterher zwangsweise, oft genug gegen bessere Erkenntniß, vielleicht auch unter dem Gefühl der Reue und Schuld, in täglicher Besorgniß, daß aus der Empfindung des Alleinseins mit überwältigender Macht die für immer verbannte Gattenliebe hervorbrechen könnte, aufrecht erhalten zu werden. Wird es nicht eine verödete Seele sein, die nach einmal abgelegtem Cölibatsgelübde, von Kummer und Zweifel völlig verschont, von dem Hauche der Sehnsucht nach häuslichem Glücke gänzlich unberührt blieb?

Freilich werden diejenigen, welche in Uebereilung jugendlichen Leichtsinns, aus Unerfahrenheit oder in Verkennung ihrer eignen Naturanlage jenes unwiderrufliche Gelübde thaten, wenn sie späterhin von Reue ergriffen würden, ihre Selbsterkenntniß der Welt ebensosehr vorenthalten, wie die Ueberführungsstücke ihrer etwaigen Schwäche. Sie werden häufig genug jene narkotischen Reizmittel suchen, welche es für den im Jungfrauenstande verharrenden Geistlichen bietet, aus seiner ganzen Unerfahrenheit heraus im Beicht-

stuhl die moralischen Frauenkrankheiten zu behandeln, die dort etwa Heilung suchen könnten, jugendliche Herzen zur Ermittelung ihrer geschlechtlichen Sünden einem Inquisitionsverfahren zu unterwerfen, die durch ihr Gelübde ihnen verschlossenen Geheimnisse des Familienlebens zu zerfasern und das in ihren Augen minderwerthige Band der Ehe dadurch auf die Probe der Dauerhaftigkeit zu stellen, daß gläubige Frauen in den beständigen Zwiespalt zwischen dem Ansehen des Gatten und dem Rath des Geistlichen versetzt werden. Um dies zu begreifen, muß man freilich einige Erfahrungen gesammelt und einen über die Oberfläche eindringenden Einblick in das Seelenleben des Menschen gethan, oder auch die Lehrbücher der jesuitischen Moralisten durchblättert haben.

Es ist keinerlei Beweis zu erbringen, daß der Cölibat der Geistlichkeit im Vergleich zu der Ehelosigkeit andrer Menschen einen wesentlich verschiedenen sittlichen Gehalt habe. Die Thatsache, daß Ehelosigkeit zumal in den mittleren und höheren Gesellschaftsklassen der neueren Großstädte im Wachsthum begriffen ist, fordert zu aufmerksamen Beobachtungen und Gegenüberstellungen heraus. Bei den Erscheinungen der Ehelosigkeit Nichtgeistlicher in der bürgerlichen Gesellschaft kommen als hauptsächliche Veranlassungen und Gründe in Betracht: die Ungunst des Zufalles, welcher die Wahl des Gatten verhindert und vorzugsweise in Beziehung auf das weibliche Geschlecht entscheidend eingreift, der Druck wirthschaftlicher, die Begründung eines Hausstandes erschwerender Verhältnisse, materielle Genußsucht, welche unfähig ist, sich aus Liebe zu anderen Menschen einzuschränken, in den seltensten Fällen jener Berufseifer, der seine Lebensaufgabe nur in der völligen Hingabe der eignen Person zu lösen vermeint.

Nur in diesem letzteren Falle läßt sich behaupten, daß der Cölibat eine sittliche That des menschlichen Willens ist. Denn die Vorbedingung aller Sittlichkeit ist die Freiheit der Entschließung zur Ausführung einer als vernünftig anerkannten Handlung. Soweit nicht etwa Rechte dritter Personen in Betracht kommen, was bei dem Gelübde der Ehelosigkeit nicht der Fall ist, kann solche

Freiheit nur dann gewahrt werden, wenn die Möglichkeit des Widerrufs offen gehalten wird und die hinterher eingetretene bessere Selbsterkenntniß dem Angelobenden zu Statten kommt.

Wahrhaftige Ehre und ächte Bewunderung verdienen somit nur diejenigen, welche in der Lage waren, sich verheirathen zu können, dennoch aber aus reiner Liebe für ihren Beruf, für Wissenschaft oder Kunst, für Wohlthätigkeit, Krankenpflege, oder Erziehung, für Staat, Gemeinde oder Kirche die Wünsche ihres Herzens aufopferten und dieses Opfer beständig, ohne dazu durch irgend jemand genöthigt zu sein, alltäglich erneuern. Solange Amtsverlust und Ausstoßung aus der Gemeinschaft der Gläubigen nach kirchlichem Rechte die unabwendbare Folge einer Verletzung der Cölibatsgesetze ist, besteht die Unmöglichkeit, herauszufinden, in welchem Maße innerhalb der Geistlichkeit der Zustand des ehelosen Lebens dem Einzelnen als Verdienst oder gegentheilig als Schwachmüthigkeit zugerechnet werden muß.

Immerhin ist anzuerkennen, daß gerade der Staat, wenn er die äußerliche Möglichkeit der civilen Eheschließung auch für Geistliche anerkennt, mit dieser Zulassung der Kirche selbst neue sittliche Kräfte zuführt und jene Annahme zerstört, daß es lediglich der Zwang des Gesetzes war, welcher den Widerwilligen das Verharren im ehelosen Zustande als Nothwendigkeit auferlegte.

Es wäre denkbar, daß der Staat in einem weiter vorgeschrittenen Zustande, wenn er die Ueberzeugung zu gewinnen vermöchte, daß der Cölibat der geschlechtlichen Sittlichkeit erhebliche Nachtheile bereitet, die Verantwortlichkeit der Geistlichen in Fällen geschlechtlicher Unsittlichkeit aus einem andren Gesichtspunkte würdigte, als bei Laien. Wie eine gegen den Staat unter dem Deckmantel der religiösen Autorität aufreizende Rede der Geistlichen, schon weil sie nach der Natur der Dinge an Ort und Stelle niemals widerlegt werden kann, eine in gesetzgeberischer Hinsicht ausgezeichnete Behandlung finden muß und nicht etwa gleichbedeutend ist mit einer ähnlichen Rede, die in dem Leitartikel einer Zeitung

oder in öffentlicher Volksversammlung vernommen wird, so ist ein geschlechtliches Vergehen derer, welche nach allgemein anerkannter Glaubenslehre, die Bedingungen ihrer geistlichen Autorität aus dem feierlich angelobten Zustande der Jungfräulichkeit entnehmen, völlig verschieden von anderweitigen Angriffen der Laien auf die Sittlichkeit. Die natürliche Antwort, welche der Staat seinerseits der Kirche zu geben hätte, ist diese: Wenn das geistliche Recht die Ehe der Cleriker nicht duldet, so wird das weltliche Recht die Unzüchtigkeit der Geistlichen um so weniger unbeachtet lassen, als gerade erzwungene Eheloſigkeit erfahrungsgemäß die höchsten sittlichen Aufgaben der bürgerlichen Gesellschaft bisher beeinträchtigt hat. Die Staatsgewalt darf nicht gleichgültig zuschauen, wenn erwiesen würde, daß die öffentliche Moral verfälscht wird durch den Widerspruch zwischen der heilig erklärten Institution der Eheloſigkeit und dem geschlechtlichen Vertrauensmißbrauch, dessen sich geistliche Personen schuldig gemacht haben.

Wie sehr die heutige Lebensauffassung von der mittelalterlichen Denkweise verschieden ist, zeigt am Besten der Ausspruch eines alten Kirchenlehrers, welcher meinte:

„Ein Klostergeistlicher habe in seinen alltäglichen Werken des Schlafens, Essens und Nichtsthuns ein größeres Verdienst vor Gott, als ein Weltlicher in seinen größten Tugenden, auch wenn er die ganze Welt aus Liebe zu Gott den Armen zum Opfer brächte."

Wer sich gegenwärtig einer solchen Lehre befleißigte, würde wahrscheinlich als ein Irrsinniger angesehen werden. Das Mittelalter duldete gleichsam die Ehe als einen minder vollkommenen Zustand des menschlichen Lebens.

Die Insassen der Klöster, die das Ideal des Cölibats in den geistlichen Stand hineintrugen und aus der Welt flüchteten, waren im Sinne des Mittelalters Heroen des Glaubens. Für uns bedeuten sie, von Ausnahmen abgesehen, weiche und gebrochene Gemüther, verzweifelnde Herzen, die sich aus dem Schiffbruch ihres Lebensglückes zu retten suchen.

Angesichts der Thatsache, daß mitten in der Laienwelt der Verzicht auf eheliches Leben Tausenden von Mädchen in harter wirthschaftlicher Arbeit im Kampfe um das eigne Dasein auferlegt wird, ohne daß hier ein Anspruch auf Verdienstlichkeit erhoben würde, hat der Cölibat der Nonnen, Priester und Mönche keineswegs den Grundzug eines sittlichen Heroismus. Es wäre für uns unbegreiflich, warum die Ehelosigkeit derer, für die aus Mitteln der Kirche gesorgt wird, um einiger Ceremonien willen, absolut würdevoller und heiliger sein sollte, als die Ehelosigkeit solcher, die den Anblick häuslichen Glückes täglich zu ertragen und dennoch neidlos, bescheiden für ihre Lebenserhaltung den härtesten Kampf zu bestehen haben. An einem solchen Laiencölibate außerhalb der Klöster und des geistlichen Standes fehlte es im Mittelalter, zu einer Zeit, als Alles das Bestreben zeigte sich in religiöses Gewand zu hüllen.

Der Irrthum des Mittelalters war, nur im geistlichen Stande und in seinen Gelübden die höchsten Stufen einer Gott wohlgefälligen Entsagung zu erblicken. Das gesellschaftliche Ideal der Gegenwart ist nicht die Verherrlichung des der Kirche ausschließlich geweihten Einzellebens, sondern vielmehr die Veredlung der Familie nach allen Richtungen des menschlichen Daseins, einschließlich seiner religiösen Ziele.

Die höchsten Vorbilder menschlicher Tüchtigkeit sind uns der sorgende Hausvater, der in der Zukunft seiner Kinder gleichzeitig die bessere Zukunft der Menschheit pflegt, der aus dem Frieden der Heimstätte die Kräfte gewinnt um in den Ringkampf für die höchsten Güter seines Volkes thätig einzutreten und neben ihm jene Gestalt der züchtigen Hausfrau, die Schiller zeichnet und deren tägliche Aufgabe die Spendung des höchsten aller menschlichen Sacramente ist: der selbstvergessenden Mutterliebe.

Druck von J. Drägers Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.
(710)

BV4390 .H75
Der Priester-Colibat.
Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 00052 8242